

KOPF DER WOCHE

Ramona Betschart



Sie macht täglich 30 bis 40 Corona-Tests im Spital Schwyz. Die Sattlerin ist unser Kopf der Woche.

Was möchten Sie in Ihrem Leben unbedingt noch sehen?

Island mit den atemberaubenden Landschaften und Wasserfällen

Sie erhalten heute tausend Franken und müssen diese sofort ausgeben. Was kaufen Sie sich?

Ein Schwyzerörgeli.

In welchem Kinofilm würden Sie gerne mitspielen?

«Dirty Dancing», zu ein paar Tanzstunden mit Patrick Swayze würde ich nicht Nein sagen.

Was ist Ihnen peinlich?

Essensreste zwischen den Zähnen zu haben und es erst einige Stunden später vor dem Spiegel zu bemerken.

Was ist Ihre grösste Umweltsünde?

Ein Shoppingweekend von drei Tagen in New York.

Was ärgert Sie in der Öffentlichkeit an Ihren Mitmenschen?

Wenn jemand nicht grüsst, ein Hallo oder Grüezi kostet nichts.

Wie war Ihre Fahrprüfung?

Turbulent, die Kupplung rieche ich heute noch.

Welchen technischen Fortschritt schätzen Sie am meisten?

Das Smartphone.

Was war der grösste Mist, den Sie als Jugendliche gebaut haben?

Dass ich meine Haare abgeschnitten und knallrot gefärbt habe.

Sind die Leute, die Sie testen müssen, jeweils kooperativ oder extrem nervös?

Das Testen funktioniert bis anhin problemlos. Ich denke, die Leute sind froh, dass ihnen eine Testmöglichkeit von Montag bis Freitag zur Verfügung steht.

Sind Sie zufrieden mit den Massnahmen gegen die Pandemie?

Sie sind mir nach wie vor zu wenig konsequent.

Geburtsdatum: 28. September 1992 Beruf: dipl. Expertin Notfallpflege NDS HF

Wohnort: Sattel
Lieblingsgericht: Rindsfilet auf heissem Stein
Lieblingsgetränk: Pepita
Lieblingsserie: Prison Break
Lieblingsapp: Kalender (mein zweites Hirn)
Lieblingsferienort: Südtirol
Lieblingstier: Hund

Die Details zur Maskenpflicht

Ab heute sollte man immer eine Maske dabei haben – in ganz vielen Alltagssituationen ist diese neu Pflicht.

Christoph Clavadetscher

Der Kanton hat die ab heute geltende Verordnung zur Maskentragpflicht erlassen. Nicht mehr nur im ÖV, auch an öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 50 teilnehmenden Personen gilt die Maskentragpflicht generell. An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit bis zu 50 teilnehmenden Personen, in Gastronomiebetrieben – einschliesslich Bars, Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen – sowie allgemein in öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt sie, wenn der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann – unabhängig davon, wie lange der Kontakt stattfindet (15-Minuten-Regel gilt nicht mehr).

Es gelten aber folgende Präzisierungen und Ausnahmen:

— **Kinder:** Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.

— **Schulen:** Aktuell gilt eine Maskenpflicht im Schulbereich lediglich an den nachobligatorischen Schulen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen und Mittelschulen), wenn die Abstände nicht eingehalten werden können. An den öffentlichen Volksschulen besteht nach wie vor keinerlei Maskenpflicht. Hier sind jedoch die bekannten Abstandsre-

geln (zwischen Erwachsenen) und die Hygienemassnahmen einzuhalten.

— **Gesundheitliche Beschwerden:** Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.

— **Arbeitsplatz:** Wenn dieser öffentlich zugänglich ist, besteht eine Maskentragpflicht, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Keine Maskentragpflicht besteht aber in der Produktion oder im Büro, wo Dritte keinen Zutritt haben.

— **Einkaufen:** Hier ist die Eigenverantwortung jedes Einzelnen gefragt. Zum Beispiel beim Grossverteiler: Im Eingangsbereich, wo zu erwarten ist,

dass es eng ist, zieht man eine Maske an. Wenn klar ist, dass der erforderliche Abstand eingehalten werden kann, kann man die Maske wieder ausziehen. Wenn man im Einkaufsladen beispielsweise der einzige Kunde ist, braucht man keine Maske zu tragen, sofern auch der Abstand zum Verkaufspersonal eingehalten werden kann.

— **Gastronomie:** Sitzend an einem Tisch darf die Maske zwecks Konsumation abgenommen werden. Die Gruppengrösse und Art der Zusammensetzung spielt dabei keine Rolle. Zwischen den verschiedenen Gästegruppen müssen aber 1,5 Meter eingehalten werden, Tische dürfen nicht gewechselt werden. Oder einfach gesagt: Stammtisch ist weiterhin möglich, der Gast darf seinen Platz aber nur mit Maske verlassen. Wenn sich eine Person auf dem Weg

zum Tisch befindet oder beispielsweise aufs WC muss, ist die Gesichtsmaske zu tragen. Bei Veranstaltungen mit über 50 teilnehmenden Personen gilt die Maskentragpflicht auch dann, wenn die Teilnehmenden an einem Tisch sitzen. Das Personal muss eine Maske tragen, ausser spezielle Vorrichtungen – wie etwa Plexiglasscheiben vor einer Bar – schützen die Arbeitnehmenden.

— **Sport:** Sportler während des Trainings und Wettkampfs sind von der Maskenpflicht befreit.

— **Kultur:** Künstler während der Proben und Auftritte sind von der Maskenpflicht befreit.

— **Familienfeste:** Auch an Hochzeiten, Geburtstagspartys oder Weihnachten gilt: Wenn weniger als 50 Personen zusammenkommen, müssen die Abstände eingehalten werden. Der Abstand ist nicht erforderlich zwischen Personen aus demselben Haushalt. Wenn das Verwandtschaftstreffen mehr als 50 Personen umfasst, gilt eine generelle Maskentragpflicht.

— **Durchsetzung:** Die Kantonspolizei wie auch das Arbeitsinspektorat kontrollieren die Einhaltung der Maskenpflicht. Ein Verstoß kann mit einer Busse von bis zu 10 000 Franken sanktioniert werden.

Blaulichteinsätze nur noch mit Maske

«Unsere uniformierten Mitarbeiter im Dienst sieht man ab sofort nur noch mit Maske», so der Schwyzer Polizeisprecher Florian Grossmann zum «Boten». Das Polizeikorps ist laut Grossmann aktuell gesund und voll einsatzfähig. Auch das kantonale Feuerwehreinpektorat hat seine Maskenempfehlung verschärft. Kurse, Übungen und Feuerwehreinpektorat

setzen eine Maskenpflicht voraus, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Bei Ernstfällen führt so kein Weg an der Schutzmaske vorbei. Für die Rettungsdienste im Kanton gilt schon seit Monaten eine Maskentragpflicht bei Patientenkontakt. Neu tragen die Rettungssanitäter auch im Betrieb konsequent eine Maske. (gh)

Maske ist nicht gleich Maske

Hygienemaske/medizinische Gesichtsmaske (chirurgische Maske, OP-Maske): Solche Masken schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. Wenn Sie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung haben, sollten Sie eine Maske dieser Art verwenden.



Industriell gefertigte Textilmaske (Community-Maske): Solche Masken schützen bei korrekter Anwendung vor al-



lem andere Personen vor einer Ansteckung. Sie müssen aber zwingend auch Gesicht und Nase bedecken sowie aus geeignetem Material sein.

Atemschutzmaske («filtering face piece») (FFP) bzw. FFP2- / FFP3-Maske): Diese Masken schützen die Trägerin oder den Träger vor festen und flüssigen Partikeln und Aerosolen. Solche Masken stehen medizinischem Personal für seine Arbeit zur Verfügung. Einige dieser Masken haben ein Ventil zum leichteren Ausat-



men. Infizierte Personen mit oder ohne Krankheitssymptome sollen keine Masken mit Ventil benutzen, denn diese filtern nicht beim Ausatmen und tragen eher zur Virenverbreitung bei. Für den privaten Gebrauch empfiehlt der Bund keine Atemschutzmasken.

Selbst genähte Maske, Do-it-yourself-Maske: Solche Masken gewährleisten keinen zuverlässigen Schutz, weshalb der Bund von einer Benutzung abrät.



Schal oder Tuch: Diese schützen nicht ausreichend vor einer Ansteckung und haben nur eine beschränkte

Fremdschutzwirkung. Daher können weder Schal noch Tuch eine Maske ersetzen.



Visiere: Auch Visiere taugen nicht als Ersatz für eine Maske. Sie schützen die Augen vor einer möglichen Infektion durch Tröpfchen, jedoch ist eine Ansteckung über Mund und Nase nicht auszuschliessen. Visiere dienen nur als ergänzende Schutzmassnahme zu einer Maske. (bag/cc)



Wie mit Masken korrekt umgegangen wird

Das Bundesamt für Gesundheit hat die korrekte Handhabung der Nutzung von Schutzmasken wie folgt definiert:

— **Verwendung:** Wichtig ist, dass die Maske Nase und Mund immer bedeckt. Waschen Sie sich vor dem Anziehen und nach dem Ausziehen der Maske immer die Hände oder desinfizieren Sie sie. Berühren Sie die Maske möglichst wenig. Textilmasken können Sie mehrmals benutzen, da man sie waschen kann. Hygienemasken sollten nur einmal verwendet werden.

— **Mehrmalige Verwendung:** Falls Sie eine Textil- oder Hygienemaske mehrmals verwenden, weil Sie sie beispielsweise nur für kurze Zeit getragen haben, dann sind die Händehygiene und die korrekte Verwendung und Auf-

bewahrung wichtig: Waschen oder desinfizieren Sie sich vor und nach dem An- und Ausziehen die Hände, und berühren Sie die Maske möglichst wenig. Wichtig: Wenn Sie eine akute Atemwegserkrankung haben, sollten Sie eine Hygienemaske verwenden und diese nur einmal benutzen.

— **Aufbewahrung bei mehrmaliger Verwendung:** Bestenfalls hängen Sie Ihre Maske nach dem Gebrauch an einen Haken, an dem sie keine anderen Gegenstände berührt. Sofern das nicht möglich ist, bewahren Sie Ihre Maske in einer Papiertüte oder einem Briefumschlag auf. So können Sie die Maske auch mitnehmen und vermeiden, dass die Maske in der Tasche andere Gegenstände berührt und so allenfalls vorhandene Viren weitergegeben werden.

Plastiktüten sind zur Aufbewahrung nicht geeignet, da sie nicht luftdurchlässig sind und die Masken darin nicht trocknen. Die Viren überleben zudem auf Plastik länger als auf Papier.

— **Waschen:** Hygienemasken können Sie nicht waschen. Textilmasken sind gemäss Angaben des Herstellers waschbar.

— **Dauer:** Eine Maske können Sie bis zu vier Stunden tragen. Achten Sie dabei auf die Durchfeuchtung der Maske: je feuchter die Maske, desto geringer die Schutzwirkung.

— **Entsorgung:** Hygienemasken können Sie im normalen Hausmüll entsorgen. Achten Sie darauf, dass die gebrauchte Maske mit nichts anderem in

Berührung kommt, ausser mit anderem Abfall. Verschiessen Sie den Abfallsack gut. Unterwegs können Sie die Maske im öffentlichen Abfall entsorgen.

— **Barträger:** Es spielt keine Rolle, ob Sie einen Bart tragen oder nicht. Wichtig ist, dass die Maske Nase und Mund bedeckt.

— **Komfort:** Zu Beginn kann es für Sie ungewohnt sein, eine Maske zu tragen, oder sie kann sogar das Gefühl auslösen, dass Sie unter der Maske zu wenig Luft bekommen. Sie brauchen sich jedoch keine Sorgen zu machen, da eine Maske genügend Luft durchlässt. Um sich ans Maskentragen zu gewöhnen, können Sie die Maske zuerst für eine kürzere Dauer tragen und die Tragzeit nach und nach verlängern. (bag/cc)